



Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule und weiterer Er- lasse (VSV, SBV)

Antwortformular

*Dieses Antwortformular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Zusammen mit dem zu-
gehörigen Bericht ist es auf dem Internet verfügbar unter www.nidwalden.ch.
Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses For-
mulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Vielen Dank.*

Vernehmlassungsteilnehmer/in: Grünliberale Partei (GLP) Nidwalden

Feststellungen zur Erweiterung der ausserschulischen Betreuung an der Heilpädago- gischen Schule Stans

1. Wie stellen Sie sich zum Entscheid des Regierungsrats, die Tagesschulbetreuung an der Heilpädagogischen Schule umzusetzen?

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden begrüsst diesen späten aber wichtigen Schritt ein Angebot für die Betreuung ausserhalb der Kernfamilie auch an der Heilpädagogischen Schule zu schaffen. Die GLP Nidwalden beantragt aber in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule folgende Änderungen vorzunehmen:*

Das Angebot der ausserschulischen Betreuung in Art. 35i ist aus der Sicht der GLP Nidwalden ungenügend. Betreuungslücken mittwochs am Mittag und am Nachmittag sowie eine fehlende Ferienbetreuung behindert signifikant die Berufstätigkeit beider Elternteile. Aus Sicht der GLP Nidwalden führen die vorgeschlagenen Betreuungszeiten nicht zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit der Eltern. Deshalb beantragen wir ebenfalls eine Betreuung am Mittwochnachmittag und in den Ferien anzubieten. Die Angaben zu den Betreuungszeiten, insbesondere während der Mittagspause, bedürfen einer grösseren Transparenz. Aus kommunalen Erfahrungen mit ausserschulischen Betreuungsangeboten geht hervor, dass eine zuverlässige Mittagbetreuung eine wesentliche Entlastung für das Team des Mittagstisches darstellt. Daher befürworten wir die Einführung eindeutig festgelegter Betreuungszeiten, die ausdrücklich die Mittagszeit einschliessen, um sowohl die Eltern als auch das Personal bestmöglich zu unterstützen.

Zudem sind die Tarife vor allem für Familien mit niedrigen Einkommen als eher zu hoch angesetzt. Wir beantragen somit einkommensabhängige Tarife zu prüfen.

Wir begrüssen es indes, dass die Anmeldung auf die ausser-schulische Betreuung bis am 16. Juni erfolgen sollte, um den Planungsaufwand begrenzt zu halten. Wir möchten jedoch anregen, dass eine spätere Aufnahme bei unplanbaren familiären oder beruflichen Veränderungen bzw. Zuzügen auch im Rahmen des Machbaren ermöglicht werden sollte. Für eine Abmeldung des Angebots sollte zudem eine zwei monatige Kündigungsfrist in Erwägung gezogen werden.

Darüber hinaus sollte der Taxidienst für die Kinder auch gewährleistet werden, wenn das ausser-schulische Angebot beansprucht wird. Dieser Dienst müsste dann konsequenterweise auf die ausser-schulischen Betreuungszeiten angepasst werden.

Rolle des Regierungsrates im Genehmigungsverfahren von Schulbauten

2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat kein Genehmigungsverfahren von Schulbauten durchführt?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Kompetenz zum Erlass eines Reglements für die Benützung von Anlagen für ausser-schulische Zwecke

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz für die Benützung von Anlagen für ausser-schulische Zwecke der Gemeindeversammlung obliegen soll?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Neuorganisation Sonderpädagogik

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Sonderpädagogik neu in "Schuldienste Nidwalden" und "Zentrum für Sonderpädagogik" organisiert wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *keine*

Umsetzung Bundesgerichtsentscheid betreffend Kostenbeteiligung der Eltern

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kostenbeteiligung der Eltern für die Verpflegungskosten neu geregelt wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die GLP Nidwalden begrüsst, den Entscheid des Bundesgerichtes in der aktuellen Vorlage umzusetzen. Jedoch birgt die Änderung das Risiko, dass ausserschulisches Lernen wegen finanzieller Engpässe stark eingeschränkt werden könnte. Hier ist eine unterstützende Positionierung des Bildungsdepartements erforderlich. Darüber hinaus bietet Art. 2 Abs. 2 der VSV ein Schlupfloch, das es Schulen erlaubt, von der Kostenfreiheit der obligatorischen Schule abzuweichen, solange Eltern zustimmen. Diese Praxis, die erst bei elterlichem Widerspruch greift, ist der Zusammenarbeit abträglich. Daher sollte der Passus für freiwillige Veranstaltungen wie Abschlussreisen oder Konzerte spezifiziert werden: Höhere Beiträge dürfen nur für freiwillige Anlässe und mit elterlichem Einvernehmen erhoben werden.*

Weitere Bemerkungen

6. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die GLP Nidwalden bedankt sich für die Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

7. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen

Artikel	Bemerkungen
Art. 35/ Abs.3 VSV	<i>3 Die ausserschulische Betreuung steht von Montag bis Freitag zur Verfügung. Sie wird nicht angeboten: 1. mittwochs am Mittag und am Nachmittag; 2. an kantonalen Feiertagen; 3. während den Ferien gemäss dem Ferienplan des Kantons Nidwalden.</i>
Art. 2 Abs.2 VSV	<i>Höhere Beiträge können nur für freiwillige Schulanlässe im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden.</i>
Art. Abs.	<i>Text</i>

Paragraph	Bemerkungen
§ Abs.	<i>Text</i>
§ Abs.	<i>Text</i>
§ Abs.	<i>Text</i>

Datum 12. März 2024

Unterschrift



Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form bis spätestens **Freitag, 15. März 2024** an:

- Staatskanzlei, Dorfplatz 2, 6371 Stans oder
- staatskanzlei@nw.ch